

Benutzungsordnung

für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schlüchtern

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziff. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat der Magistrat der Stadt Schlüchtern in seiner Sitzung am 17.02.1999 folgende Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schlüchtern beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Benutzungsregelungen gelten für folgende, im Besitz der Stadt Schlüchtern befindlichen Gemeinschaftshäuser:

- a) Ahlersbach
- b) Breitenbach
- c) Gundhelm
- d) Hohenzell
- e) Hutten
- f) Klosterhöfe
- g) Kressenbach

§ 2

Zweckbestimmung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Benutzer genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

§ 3

Nutzungsberechtigte und Veranstaltungen

1. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, allen Bürgern der Stadt, insbesondere den ortsansässigen Verbänden und Vereinen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Gemeinschaftshäuser auch auswärtigen Vereinen oder Verbänden zur Verfügung gestellt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftshäuser oder von einzelnen Räumen besteht nicht.

3. Ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Bürgern der Stadt Schlüchtern wird der Vorrang vor auswärtigen Bewerbern eingeräumt.
4. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern allgemein, insbesondere den Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

Tierschauen werden nicht zugelassen.

5. Bei allen Veranstaltungen ist der jeweilige Benutzer für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Er übt neben dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt das Hausrecht aus.
6. Das Hausrecht üben aus der Magistrat bzw. der Beauftragte der Stadt Schlüchtern sowie der jeweilige Benutzer. Den Anweisungen dieser Berechtigten ist Folge zu leisten.

Das Hausrecht des Magistrats hat Vorrang vor dem des jeweiligen Benutzers.

§ 4

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Schlüchtern verwaltet.
2. Für die Verwaltung der Gemeinschaftshäuser ist ein Beauftragter der Stadt Schlüchtern eingesetzt.
3. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist rechtzeitig einzureichen bei dem Magistrat der Stadt Schlüchtern oder dessen Beauftragten.
4. Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser wird eine Benutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsgebühren gegen Quittung zu vereinnahmen.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften für jegliche Schäden, die der Stadt Schlüchtern durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

Die Räume, das Mobilar und die übrigen Einrichtungen werden in dem für die Nutzung vorgesehenen brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung von deren ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt Schlüchtern anzuzeigen.

Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, müssen ebenfalls dem Beauftragten der Stadt gemeldet werden.

2. Für den Verlust oder die Beschädigung an eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung.
3. Fundsachen sind dem Beauftragten der Stadt zu übergeben.
4. Die Benutzer stellen den Magistrat von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während der Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
5. Für Sachschäden am Gebäude, für Beschädigungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet der Benutzer. Desweiteren ist für bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Geschirr, Gläser usw.) voller Ersatz zu leisten, wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben worden sind.
6. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars ist Sache des Benutzers. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
7. Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die Bestimmungen (z.B. Brandschutzhilfleistungsgesetz) zu beachten.
8. Der Benutzer hat in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anlieger auf Schutz vor Lärmbelästigungen, vor allem im Hinblick auf eine ungestörte Nachtruhe, zu nehmen.
9. Die festgesetzte Polizeistunde ist bei allen Veranstaltungen einzuhalten.
10. Die Benutzung von Räumen in den Gemeinschaftseinrichtungen zu Turn- und Gymnastikübungen ist nur in Turnschuhen gestattet.
11. Mit Strom und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

§ 6

Reinigung

1. Die überlassenen Räumlichkeiten sind im aufgewaschenen Zustand nach der Veranstaltung, spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages, zu übergeben. Nach der Veranstaltung wird die Abnahme der Räumlichkeiten vorgenommen, bei der festzustellende Mängel schriftlich festgehalten werden. Die festgestellten Mängel sind durch Unterschrift des von der Stadt Schlüchtern Beauftragten zu belegen.

2. Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Stadt Schlüchtern oder deren Beauftragter jederzeit wenden kann.
3. Bei verschmutzt zurückgelassenen Räumen wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem Ausmaß der Verunreinigung richtet.

§ 7

Übertragung des Nutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten der Gemeinschaftshäuser auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

§ 8

Ausschließungsgründe

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Schlüchtern das Recht, den Benutzer eines Gemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Haus- und Benutzungsordnungen außer Kraft.

Schlüchtern, den 21.12.1999

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister